

24 L 486/05

B e s c h l u s s

EINGEGANGEN

15. März 2005

Erl.....

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn , , 47533 Kleve,

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Oliver Rahnama, Mainzer Landstraße 105,
60329 Frankfurt, Gz.: 326/04OR09OR,

g e g e n

den Landrat des Kreises Kleve, Nassauer Allee 15 - 23, 47533 Kleve, Gz.: Ausländeramt,

Antragsgegner,

w e g e n Ausländerrechts (Abschiebungsschutz)

hat die 24. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

am 11. März 2005

durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Leskovar

Richter am Verwaltungsgericht Habermehl

Richterin Dr. Meyer

b e s c h l o s s e n :

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 1.250,- Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der am ... 1983 geborene Antragsteller ist Staatsangehöriger von Sierra Leone. Er reiste im Juni 1999 in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag. Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 10. Januar 2000 wurde der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt, festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und dem Antragsteller die Abschiebung nach Sierra Leone angedroht. Der Bescheid ist seit dem 03. Januar 2001 bestandskräftig.

Nachfolgend erhielt der Antragsteller ab dem 06. März 2001 Duldungen, weil er mangels Ausreisepapieren nicht abgeschoben werden konnte. Zuletzt wurde ihm eine Duldung bis zum 08. März 2005 erteilt.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 01. Oktober 2004 beantragte der Antragsteller die Erteilung einer Duldung unter Berufung darauf, dass er in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit einer Staatsangehörigen von Kamerun lebe, die ein Kind von ihm erwarte. Er legte hierzu eine Vaterschaftsanerkennung und Erklärung über die gemeinsame Sorge für das ungeborene Kind, datierend jeweils vom 22. September 2004, vor. Seine Lebensgefährtin sei im Besitz einer von der Stadt Oberhausen verlängerten Aufenthaltserlaubnis. Sie habe ein Kind aus einer vorangegangenen Beziehung, das sich derart an ihn gewöhnt habe, dass es ihn als väterliche Bezugsperson akzeptiere. Der Antragsgegner teilte daraufhin mit, dass der Antragsteller bereits im Besitz einer Duldung sei und dass im Übrigen eine Wohnsitzbindung für die Stadt Kleve bestehe. Unter dem 11. Oktober 2004 beantragte der Antragsteller daraufhin bei der Ausländerbehörde der Stadt Oberhausen, nach dort ziehen zu dürfen. Dieser Antrag wurde unter dem 23. Februar 2005 abgelehnt.

Unter dem 13. Januar 2005 teilte der Antragsteller mit, dass das gemeinsame Kind am ... 2005 geboren worden sei und ihm nach § 33 AufenthG von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen sei. Der Antragsteller beantragte die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36, hilfsweise § 25 Abs. 5 AufenthG. Der Antragsgegner hörte den Antragsteller mit Schreiben vom 24. Februar 2004 zur beabsichtigten Ablehnung des Antrages an.

Mit Schreiben vom 09. Februar 2005 wurde dem Antragsteller die Abschiebung angekündigt. Am 01. März 2005 wurde ihm eine Grenzübertrittsbescheinigung bis zum 14. März 2005 ausgestellt und der Abschiebungstermin 15. März 2005 mitgeteilt.

Der Antragsteller hat am 09. März 2005 um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Er beruft sich auf das Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft mit seiner Lebensgefährtin und dem gemeinsamen Kind sowie dem am 2001 geborenen Kind seiner Lebensgefährtin aus einer früheren Beziehung, das die deutsche Staatsangehörigkeit besitze. Kontakt zu dem deutschen Vater des Kindes bestehe seit mehr als zwei Jahren nicht mehr. Unter Vorlage eidesstattlicher Versicherungen des Antragstellers und seiner Lebensgefährtin macht er geltend, seit Beginn der Schwangerschaft sei er etwa fünfmal die Woche in Oberhausen (vorher etwa dreimal). Er habe das ältere Kind seit August 2004 regelmäßig zum Kindergarten gebracht und abgeholt sowie Arbeiten im Haushalt übernommen. Seit der Geburt sei er fast täglich da und kümmere sich auch um das gemeinsame Kind. Ein Verweis auf eine gemeinsame Lebensführung im Ausland sei wegen der unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten nicht möglich. Zudem sei dem deutschen Kind und seiner Mutter eine Lebensführung im Ausland ohnehin nicht zuzumuten.

Der Antragsteller beantragt,

dem Antragsgegner vorläufig zu untersagen, den Antragsteller abzuschicken.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antragsteller sei auf das Sichtvermerksverfahren zu verweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners Bezug genommen.

II.

Der Antrag hat keinen Erfolg, er ist unbegründet.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht, §§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. 920 Abs. 2, 294 ZPO.

Der Antragsteller ist nach unanfechtbar negativ abgeschlossenem Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig.

Die Abschiebung ist ihm in dem Bescheid des Bundesamtes angedroht worden und die Ausreisefrist ist abgelaufen.

Der Pflicht zur Ankündigung der Abschiebung mindestens einen Monat vorher nach § 60a Abs. 5 Satz 4 AufenthG ist der Antragsgegner nachgekommen.

Ein Abschiebungshindernis in Gestalt der rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung (§ 60a Abs. 2 AufenthG) wegen des Schutzes der Familie gemäß Art. 6 Abs. 1, 2 GG, Art. 8 EMRK ist nicht glaubhaft gemacht.

Dabei geht das Gericht unter Zugrundelegung der vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen zunächst davon aus, dass der Antragsteller Beistandsleistungen sowohl für sein eigenes Kind als auch für das weitere Kind seiner Lebensgefährtin erbringt. Hieraus folgt vorliegend jedoch kein Abschiebungshindernis.

Dabei kann offen bleiben, ob auch die Beziehung zwischen dem Antragsteller und dem deutschen Kind seiner Lebensgefährtin - mit der er nicht verheiratet ist - eine eigene, grundrechtlichen Schutz genießende familiäre Lebensgemeinschaft bildet,

verneinend in einem solchen Fall wie dem vorliegenden OVG Münster, Beschluss vom 09. Mai 2000, 17 B 622/00: Art. 6 GG schütze nur die Beziehung des Ausländers zu seinem nichtehelichen Kind und nur über dieses Kind zu dessen Mutter, nicht aber die Beziehung zu einem weiteren Kind der Mutter seines nichtehelichen Kindes.

Hierfür könnte sprechen, dass bei Eheleuten auch Stiefkinder als Teil der Familie i.S.d. Art. 6 Abs. 1 GG angesehen werden,

BVerfG, Beschluss vom 30. Juni 1964, BVerfGE 18, 97, 105f.; Urteil vom 31. Januar 1989, BVerfGE 79, 256, 267,

und dass der Begriff der Familie gegenüber dem der Ehe eher faktisch als rechtlich geprägt ist,

vgl. Schmitt-Kammler, in: Sachs, GG, Kommentar, 3. Aufl. 2003, Art. 6 Rn. 16.

Indes begründet Art. 6 Abs. 1 GG hier unabhängig von der Frage, ob der Antragsteller auch mit dem deutschen Kind seiner Lebensgefährtin eine familiäre Lebensgemeinschaft führt, so dass die vier Personen insgesamt eine Familie i.S.d. Grundgesetzes bilden, oder ob zwei „sich überschneidende“ familiäre Lebensgemeinschaften vorhanden sind, nämlich die zwischen der Lebensgefährtin und ihren beiden Kindern einerseits und die zwischen

dem Antragsteller, seiner Lebensgefährtin und dem gemeinsamen Kind andererseits, keinen Abschiebungsschutz,

im Ergebnis ebenfalls ein Abschiebungshindernis verneinend OVG Münster a.a.O.

Denn aus dem Schutz der Familie folgt grundsätzlich nicht, dass die Möglichkeit zur Führung der familiären Lebensgemeinschaft gerade im Bundesgebiet gewährt werden muss. Etwas anderes gilt regelmäßig (nur) dann - jedenfalls wenn kein Fall vorliegt, in dem der Zuzug zu einem Familienmitglied begehrt wird, dessen Verbleib in Deutschland aufenthaltsrechtlich auf Dauer gesichert ist oder für den ein Anspruch auf Einräumung eines Daueraufenthaltsrechts besteht -,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 1987, 2 BvR 1226/83 u.a., BVerfGE 76, 1 = NJW 1988, 626, unter C. I. 5. b) bb) (4) der Gründe,

wenn die Lebensgemeinschaft auf Grund besonderer Umstände zumutbarerweise nur im Bundesgebiet geführt werden kann,

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 12. September 2000, 18 B 1074/00, InfAuslR 2001, 157; ferner BVerfG, Beschluss vom 31. August 1999, 2 BvR 1523/99 m.w.N., InfAuslR 2000, 67;

speziell zur Konstellation unterschiedlicher Staatsangehörigkeiten von Familienmitgliedern VGH Mannheim, Beschluss vom 27. Juli 1995, 13 S 3358/94, NVwZ-RR 1996, 533.

Es kommt hier mithin darauf an, ob die Lebensgemeinschaft bzw. die Lebensgemeinschaften zumutbarerweise auch in einem anderen Staat - in Betracht kommen Sierra Leone und Kamerun - geführt werden könnte(n).

Die Führung der Lebensgemeinschaft(en) im Ausland ist hier nicht deshalb von vornherein unzumutbar, weil ein Kind der Lebensgefährtin des Antragstellers die deutsche Staatsangehörigkeit hat,

anders in einem Fall mit deutschen Stiefkindern VGH BaWü, Beschluss vom 29. März 2001, 13 S 2643/00, InfAuslR 2001, 283.

Denn ob aus dem Schutz der Familie nach Art. 6 Abs. 1, 2 GG ein Abschiebungshindernis folgt, ist eine Frage der Abwägung im Einzelfall,

so die st. Rspr. des BVerfG, vgl. nur Kammerbeschluss vom 30. Januar 2002, 2 BvR 231/00, InfAuslR 2002, 171, unter B. II. 1. m.w.N.

Dabei sind die familiären Belange, d.h. die familiären Bindungen im Bundesgebiet, den öffentlichen - namentlich auch einwanderungspolitischen - Belangen gegenüberzustellen. Hier ist dabei zu berücksichtigen, dass das erste Kind der Lebensgefährtin des Antragstellers zwar die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, eine Beziehung zu dem deut-

schen Vater aber nicht mehr besteht. Insoweit unterscheidet sich der vorliegende Fall von den Fällen, in denen das Bundesverfassungsgericht in der Konstellation deutscher Elternteil (Mutter) - ausländischer Elternteil (Vater) - gemeinsames nichteheliches Kind ein Zurückdrängen einwanderungspolitischer Belange angenommen hat: In diesen Fällen hat das Bundesverfassungsgericht die Unzumutbarkeit des Verlassens der Bundesrepublik für das Kind stets nicht oder nicht allein mit dessen deutscher Staatsangehörigkeit begründet, sondern mit der Beziehung zum deutschen Elternteil. So heißt es etwa in dem Kammerbeschluss vom 10. August 1994 – 2 BvR 1542/94 -: „Besteht eine solche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft zwischen dem Ausländer und seinem Kind und kann diese Gemeinschaft nur in der Bundesrepublik Deutschland verwirklicht werden, etwa weil dem Kind deutscher Staatsangehörigkeit wegen dessen Beziehungen zu seiner Mutter das Verlassen der Bundesrepublik nicht zumutbar ist, so drängt die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, einwanderungspolitische Belange regelmäßig zurück.“

Angesichts des Alters des Kindes, das im Dezember drei Jahre alt geworden ist, ist auch nicht davon auszugehen, dass das Verlassen der Bundesrepublik und ein Leben in einem anderen Land deshalb nicht (mehr) zumutbar ist, weil das Kind bereits in der Bundesrepublik verwurzelt ist.

Dass die Führung der Lebensgemeinschaft(en) im Ausland deshalb nicht möglich ist, weil keiner der in Betracht kommenden Staaten ein Aufenthaltsrecht für die jeweiligen Familienmitglieder mit anderer Staatsangehörigkeit vorsieht, ist nicht dargetan. Die Darlegungs- und Beweislast für diesen - ihm günstigen und in seiner Sphäre liegenden Umstand - liegt beim Antragsteller, der bisher jedoch nicht versucht hat, die Möglichkeit einer gemeinsamen Ausreise zu klären.

Sonstige Abschiebungsverbote oder -hindernisse sind nicht vorgetragen oder ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung ist nach §§ 53 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. 52 Abs. 2 GKG erfolgt.

Rechtsmittelbelehrung:

- (1) Gegen die Entscheidung über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster)

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sind durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt einzureichen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen (§ 67 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 VwGO). Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 1 Sätze 4 bis 7 VwGO wird hingewiesen.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sollen möglichst dreifach eingereicht werden.

- (2) Gegen die Streitwertfestsetzung kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird. Insoweit ist die Mitwirkung eines Bevollmächtigten, besonders eines Rechtsanwalts oder eines Rechtslehrers an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt, im Beschwerdeverfahren nicht erforderlich.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro nicht übersteigt.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Leskovar

Habermehl

Dr. Meyer

Ausgefertigt
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts
Düsseldorf


Verwaltungsgerichtsangestellte
als Urkundsbeamtin

